

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Dach- und Wandgewerbe

Verlängerung und Änderung vom 18. Februar 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 25. Mai 2000, vom 10. August 2001 und vom 1. März 2002¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Dach- und Wandgewerbe wird verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 25. Mai 2000, vom 10. August 2001 und vom 1. März 2002¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Dach- und Wandgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Anhang 6

Art. 1 Lohnanpassung

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2003 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Anhangs 6 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl 2000 3233–3234, 2001 4126, 2002 2194

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2003 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2004.

18. Februar 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz